

Inhalt der Satzung der Flugsportvereinigung-Celle Modellfluggruppe e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Flugsportvereinigung-Celle Modellfluggruppe e.V. Er ist Mitglied im Deutschen Aero-Club Landesverband Niedersachsen e.V. Die Vereinsmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Flugsportvereinigung-Celle Stadt und Land e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die FVC Modellfluggruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Durchführung des Modellflugsports. Die Körperschaft (Flugsportvereinigung Celle - Modellfluggruppe e.V.) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben des Modellflugsports, durch Errichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Anlagen und durch die Vermittlung des erforderlichen Wissens und der entsprechenden Fähigkeiten.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, es sei denn, ihnen wird ein Aufwandsersatz (pro Mitglied) gewährt für konkrete, vereinsbezogene Tätigkeiten bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz genannten Höchstbetrages. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

1. Die Modellfluggruppe regelt ihre Angelegenheiten nach vereinsrechtlichen Grundsätzen selbstständig ohne Mitwirkung anderer. Hierzu wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.
2. Der Verein wählt auf der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit seiner zur Wahl erschienen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden (1. Vorsitz) und einen zweiten Vorsitzenden (2. Vorsitz) und einen Kassenverwalter als Vorstand und zwei Kassenprüfer.
3. Der Vorsitzende ist gem. § 26 BGB gesetzlicher Vertreter des Vereins.

§ 3

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden. Die Anträge sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe ein Mitglied der Gruppe widerspricht. In diesem Fall befindet der Vorstand über die Aufnahme. Bekanntgegeben gilt ein Aufnahmeantrag dann, wenn er in einer Mitgliederversammlung der Gruppe oder in der Zeit des Flugbetriebes am schwarzen Brett mitgeteilt wird.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch eine an den Vorsitzenden gerichtete Austrittserklärung
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung, die Geschäftsordnung oder die Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung, ansonsten der Vorstand.
4. Mitglieder unter 25 Jahren gehören zugleich der Luftsportjugend des Deutschen Aero-Clubs und seiner Landesverbände an. Sie wählen zur Vertretung ihrer Interessen für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendvertreter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Inhalt der Satzung der Flugsportvereinigung-Celle Modellfluggruppe e.V.

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verpflichtungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 5

1. Die Hauptversammlung tritt alle Jahre im ersten Kalendervierteljahr zusammen. Die vom Vorstand vorzunehmende Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Etwaige Anträge sind spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Die Hauptversammlung hat über alle Angelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden können. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Jugendvertreters
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 15 Vereinsmitgliedern einberufen werden.
4. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
5. Stimmberechtigt ist auf einer Hauptversammlung jedes ordentliche, aktive Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Aero Club, Landesverband Niedersachsen e. V. oder, falls dies nicht möglich ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsports, vorrangig des Modellflugsports.

§ 7

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31.01.2003 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle in Kraft.

§ 8

Vereinsmitglieder können auch sogenannte Tagesmitglieder sein. Hiermit soll vor allem Gastpiloten ermöglicht werden, eine Aufstiegserlaubnis für den Modellflugplatz des Vereins zu haben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag für eine Tagesmitgliedschaft an den Vorstand und durch die Genehmigung des Antrages durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet sofort mit Ablauf des Zeitraumes der genehmigten Tagesmitgliedschaft. Pro Person dürfen innerhalb eines Jahres nicht mehr als zehn Tagesmitgliedschaften

Inhalt der Satzung der Flugsportvereinigung-Celle Modellfluggruppe e.V.

gewährt werden. Eine Tagesmitgliedschaft umfasst den Zeitraum von mindestens einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) bis zu maximal drei ganzen Tagen.

Tagesmitglieder sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen einschließlich Hauptversammlungen. Sie erwerben durch ihre Mitgliedschaft keine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Flugsportvereinigung Celle Stadt und Land e. V.

Die Tagesmitgliedschaft kann jederzeit auch vorzeitig durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden, wenn das Tagesmitglied gegen diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Flugordnung weitere Sicherheitsregeln oder Sicherheitsanweisungen sowie sonstige Regeln des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sind nicht alle Vorstandsmitglieder erreichbar, entscheiden darüber zwei, mindestens aber ein Mitglied des Vorstandes.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Tagesmitgliedschaften:

§ 1, Absatz 1, Satz 3

§ 3

§ 5, Absatz 3